

## Wie gründet man eine Bürgerinitiative?

Das Thema Straßenausbaubeiträge bzw. Straßenausbaubeitragssatzung (kurz: STRABS) ist in Rheinland-Pfalz noch wie vor ein heiß diskutiertes Thema.

Während in vielen Bundesländern diese für die Erneuerung von Straßen bei den Anliegern erhobenen Beiträge abgeschafft wurden, hält die SPD-geführte Landesregierung Rheinland-Pfalz weiterhin an deren Erhebung fest. Lediglich die in vielen Gemeinden bisher erhobenen und oftmals existenzgefährdend hohen „Einmal-Beiträge“ wurden in der jüngeren Vergangenheit in „wiederkehrende Beiträge“ geändert.

An der Ungerechtigkeit dieser Beiträge ändert diese Umstellung aus Sicht des Landesverbandes aber nichts: Bestehende Straßen werden von „Jedermann“ genutzt und sollte daher auch von „Jedermann“ und nicht nur von den Anliegereigentümern finanziert werden.



Gemeinsam stark: Der Verband Wohneigentum unterstützt bei der Gründung einer Bürgerinitiative.

Abhilfe kann daher nur ein breiter Widerstand der betroffenen Bürger schaffen, weshalb wir jeder betroffenen Gemeinschaft nahelegen, entsprechende Bürgerinitiativen zu gründen. Auf der Website der Landesregierung wird die Gründung einer Bürgerinitiative wie folgt erläutert:

„Um eine Bürgerinitiative zu gründen, organisieren Sie eine Gründungsversammlung und thematisieren Sie Ihr Anliegen mit weiteren Beteiligten.“ [z. B. Presse, Kommunalpolitiker] „Verfassen Sie ein Gründungsprotokoll mit den Zielen und Aufgaben der Bürgerinitiative und kommunizieren dies an lokale Medien, um die Bürgerinitiative bekannt zu machen. **Hinweis:** Eine Bürgerinitiative setzt keine bestimmte Rechtsform voraus und muss deshalb auch nicht offiziell angemeldet werden. Um rechtsfähig zu werden, empfiehlt es sich die Bürgerinitiative ins Vereinsregister eintragen zu lassen.“

Für weitere Fragen zur Gründung einer Bürgerinitiative können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle des Landesverbandes wenden.

## Grundsteuerreform

Am 31. Januar 2023 endete die Frist für die Erhebung von Daten zur Neuberechnung des Grundsteuerwertes zum Bewertungsstichtag 1. Januar 2022.



Inzwischen sind bei vielen Menschen die entsprechenden Bescheide eingetroffen. Einige dieser Bescheide wurden dem Landesverband auch zur Prüfung übersandt. Allerdings hat diese Prüfung ergeben, dass zu keinem dieser Bescheide eine den konkreten Bescheid betreffende

Begründung für einen erfolgsversprechenden Einspruch gefunden werden konnte, sofern die erfassten Basisdaten für den jeweiligen Bescheid dem zuständigen Finanzamt korrekt übermittelt wurden.

Dennoch sind uns gewisse „Wertsprünge“ aufgefallen, die vor allem aus den jeweiligen Berechnungsgrenzwerten resultieren: Für ein Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 99 m<sup>2</sup> in Mainz (Baujahr 1996, Bodenrichtwert > 1.100 Euro/m<sup>2</sup>) ergibt die Berechnung einen Grundsteuerwert in Höhe von 470.000 Euro mit einer Wohnfläche von 100 m<sup>2</sup> ergibt die Berechnung einen Grundsteuerwert in Höhe von nur noch 435.400 Euro, also einen um gut 7,3 Prozent geringeren Wert für eine um rund 1,0 Prozent größere Wohnfläche.

Bleibe es im Jahr 2025 bei dem für dieses Objekt aktuell angesetzten Hebesatz von 480 Prozent, wäre die ab 2025 zu zahlende Grundsteuer jährlich um 51,50 Euro höher, bezogen auf die Restnutzungsdauer dieses Objektes von 54 Jahren insgesamt um 2.781 Euro. Ein recht teurer Quadratmeter Wohnfläche ...

Leider haben wir diese „Wertsprünge“ erst Ende Januar 2023 feststellen können, weshalb ein Einspruch mit der ggf. berechtigten und im Zweifel zu beweisenden Begründung: „Es wurden versehentlich falsche Basisdaten übermittelt!“ für manchen Bescheid leider zu spät kommt, für den ein oder anderen Bescheid hoffentlich aber noch rechtzeitig.